

Liebe AUBler, liebe Abonnenten,

von der Wirksamkeit einer Betriebsratswahl bis hin zur Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Errichtung der facebook-Seite des Arbeitgebers - der Januar bietet uns interessante Entscheidungen der Gerichte.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg stärkte der Mitarbeiterin einer Zeitarbeitsfirma den Rücken. Es stellte fest, dass der Verleiher seinen Angestellten bei fehlender Einsatzmöglichkeit keine Plusstunden vom Arbeitszeitkonto abziehen darf. Dieses Vorgehen verstoße gegen [§ 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG](#), wonach das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers nicht durch vertragliche Vereinbarung aufgehoben oder beschränkt werden darf. Das Risiko des Verleihers, den Leiharbeitnehmer nicht einsetzen zu können, darf also nicht im Rahmen eines Arbeitszeitkontos auf den Leiharbeitnehmer verlagert werden.

Kritisiert der Personalrat Mitarbeiter, kann dies für die Betroffenen natürlich ärgerlich sein. Mehr jedoch nicht, entschied das Verwaltungsgericht Mainz. Im vorliegenden Fall sei die Kritik in Form eines allgemeinen Schreibens nicht geeignet gewesen, beim Kläger eine post-traumatische Störung im Sinne eines Dienstunfalls hervorzurufen. Der Beamte, der sich durch den Personalrat in seiner Gesundheit beeinträchtigt sah, stieß mit seiner Klage beim Gericht auf taube Ohren.

*Das aktuelle*  
>>> **Seminarprogramm 2015** <<<

*Jetzt planen und buchen*



## Die Rechtsprechung im Überblick:

**BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte in der Probezeit und bei befristeter Beschäftigung**

**LAG: Unternehmenskartellbuße nicht erstattungsfähig**

**LAG: Anbringen einer Kamera-Attrappe unterliegt nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats**

**LAG: BEM - Kein Anspruch auf Rechtsbeistand**

**SG: Hartz IV - Kein Anspruch auf Skiausrüstung für die Klassenfahrt**

## Meldungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

**Bundesregierung: Grund- und Kinderfreibetrag steigen**

**BMAS: Interimslösung bei Mindestlohn im reinen Transitverkehr**



## ***Regelmäßige Arbeitsstätte in der Probezeit und bei befristeter Beschäftigung***

Mit Urteil vom 6. November 2014 hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) - zum bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 geltenden steuerlichen Reisekostenrecht - entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht allein deshalb ohne regelmäßige Arbeitsstätte tätig ist, weil er eine Probezeit vereinbart hat, unbedingt versetzungsbereit oder befristet beschäftigt ist und deshalb für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht die tatsächlichen Kosten, sondern nur die Entfernungspauschale geltend machen kann.

Der Kläger war im Streitjahr 2011 am Betriebssitz seines Arbeitgebers nichtselbständig tätig. Sein Arbeitsverhältnis war auf ein Jahr befristet. Die Probezeit betrug sechs Monate. In seiner Steuererklärung für das Streitjahr machte der Kläger seine tatsächlichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolglos als Werbungskosten geltend. Bei einem Probearbeitsverhältnis, das zudem auf ein Jahr befristet gewesen sei, sei der Arbeitnehmer der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nicht dauerhaft zugeordnet. Er verfüge deshalb über keine regelmäßige Arbeitsstätte. Fahrtkosten seien nicht lediglich im Rahmen der Entfernungspauschale, sondern wie bei einer Auswärtstätigkeit nach Dienstreisegrundsätzen zu berücksichtigen. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts. Der Kläger war im Streitjahr am Betriebssitz seines Arbeitgebers und damit in einer regelmäßigen Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dauerhaft tätig. Denn er hat diese Einrichtung während seines Arbeitsverhältnisses nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d.h. fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) aufgesucht. Der Umstand, dass der Kläger seine Tätigkeit dort nur auf ein Jahr befristet ausgeübt hat und zudem die ersten sechs Monate seines Beschäftigungsverhältnisses mit einer Probezeit belegt waren, steht der Dauerhaftigkeit der Zuordnung nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers nicht entgegen. Auch in diesen Fällen sucht er die Tätigkeitsstätte nicht nur gelegentlich, sondern - wenn auch nur für die Dauer seines befristeten Beschäftigungsverhältnisses oder in der Probezeit - fortdauernd und immer wieder auf.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 hat der Gesetzgeber diese von den Finanzbehörden seit jeher vertretene Rechtsauffassung in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG gesetzlich festgeschrieben.

*Urteil vom 06.11.14 VI R 21/14*

Quelle: [\*BFH, PM Nr. 5 vom 21. Januar 2015\*](#)

**Seminarempfehlung:** [AR III](#) [AR IV](#) [AR V](#) - ***Ihre Themen***



## **Für folgende Seminare sind noch wenige Plätze verfügbar**

BRS K	02.03. - 06.03.15	Mo - Fr	4 Tage	Köln	
AR III	09.03. -13.03.15	Mo - Fr	4 Tage	Dresden	Besuch Gericht
AR I	16.03. - 20.03.15	Mo - Fr	4 Tage	Berlin	Besuch Gericht
JAV	13.04. - 16.04.15	Mo -Do	3 Tage	Nürnberg	
BRS II	13.04. - 17.04.15	Mo - Fr	4 Tage	Bad Bayersoien	
BRS I	20.04. - 24.04.15	Mo - Fr	4 Tage	Berlin	
DSR I/II	20.04. - 24.04.15	Mo - Fr	4 Tage	Offenburg	
GV V	15.06. - 18.06.15	Mo -Do	3 Tage	Münster	
AR II	08.06. - 11.06.15	Mo -Do	3 Tage	Bad Bayersoien	
AR III	15.06. - 19.06.15	Mo - Fr	4 Tage	Hamburg	Besuch Gericht
GV III	22.06. - 25.06.15	Mo -Do	3 Tage	Eisenach	

**NEU! NEU! NEU! NEU!**

**Seminarprogramm  
2015  
zum Download**

**Seminarbausteine  
für individuellen  
Seminarablauf**

**Neue individuelle  
Themen für individuelle  
Seminare**

## ***Unternehmenskartellbuße nicht erstattungsfähig***

Eine konzernangehörige Gesellschaft (K1) nimmt einen ehemaligen Mitarbeiter auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch. Gegen diese Gesellschaft hat das Bundeskartellamt Bußgelder von 103 Mio. Euro und von 88 Mio. Euro wegen rechtswidriger Kartellabsprachen beim Vertrieb von Schienen und anderer Oberbaumaterialien ("Schienenkartell") verhängt. Der Beklagte war von 2003 bis Herbst 2009 Geschäftsführer der K1. Diese hat die Erstattung der Kartellbußen in Höhe von 191 Mio. Euro verlangt sowie die Feststellung begehrt, dass der Beklagte für alle Schäden, die aus den rechtswidrigen Kartellabsprachen entstanden sind oder noch entstehen werden, (mit)haftet. Dieses Feststellungsbegehren hat die Klägerin nun teilweise auf einen Zahlungsantrag von weiteren 100 Mio. Euro umgestellt, weil sie sich in dieser Höhe mit einem von der Kartellabsprache betroffenen Kunden geeinigt habe und an diesen 100 Mio. Euro gezahlt worden seien.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage durch Teilurteil gegenüber der K1 betreffend die Kartellbuße in Höhe von 191 Mio. Euro abgewiesen. Die vom Bundeskartellamt gegenüber der Gesellschaft verhängte Buße ist im Verhältnis zum Beklagten als natürlicher Person nicht erstattungsfähig. Dies ergibt sich aus der Funktion der Unternehmensgeldbuße. Diese kann auch den durch den Kartellverstoß erzielten Vorteil bei dem Unternehmen abschöpfen. Dies würde unterlaufen, wenn das Bußgeld an die handelnde Person weitergereicht werden könnte. Das Kartellrecht unterscheidet zudem zwischen Bußen gegen Unternehmen und gegen natürliche Personen. Eine Buße gegen eine natürliche Person ist auf 1 Mio. Euro begrenzt, während der Rahmen bei einem Unternehmen 10 vom Hundert des Gesamtumsatzes ausmachen kann. Dieser differenzierte Bußgeldrahmen würde ins Leere laufen, wenn die Unternehmensgeldbuße an die gesetzlich privilegierte natürliche Person weitergereicht werden könnte. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage hat das Gericht betreffend das Teilurteil die Revision zugelassen.



Betreffend die Feststellungsanträge und den beziffert geltend gemachten Schadensersatzanspruch in Höhe von 100 Mio. Euro hat das Gericht das Verfahren ausgesetzt. Zur Überzeugung der Kammer kann nicht ohne Beweisaufnahme entschieden werden, ob der Beklagte aktiv oder zumindest fahrlässig pflichtwidrig an Kartellabsprachen beteiligt war. Im Hinblick auf eine im Strafverfahren gegen den Beklagten mögliche Sachaufklärung hat das Gericht das Verfahren insoweit gemäß § 149 ZPO ausgesetzt.

Soweit die Obergesellschaft (K2), bei welcher der Beklagte ebenfalls Geschäftsführer war, geklagt hat, hat das Gericht die Klage auf Zahlung der Kartellbuße in Höhe von 191 Mio. Euro ebenfalls abgewiesen, weil es insoweit bereits an einem Schaden der Obergesellschaft K2 selbst fehlt. Insoweit hat es die Revision nicht zugelassen. Im Übrigen ist auch insoweit das Verfahren ausgesetzt worden. Das Verfahren betreffend die Konzernmutter, deren Arbeitnehmer der Kläger war, ist aus den genannten Gründen ausgesetzt worden.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Teilurteile und Beschlüsse vom 20.01.2015 - 16 Sa 459/14;  
16 Sa 460/14; Beschluss vom 20.01.2015 - 16 Sa 458/14  
Arbeitsgericht Essen, Urteile vom 19.12.2013 - 1 Ca 3569/12; 1 Ca 657/13; 1 Ca 568/13

Quelle: [LAG Düsseldorf, PM vom 20.01.2015](#)

**Seminarempfehlung:** [AR III](#) [AR IV](#) [AR V](#) - [Ihre Themen](#)



## ***Anbringen einer Kamera-Attrappe unterliegt nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats***

Das Anbringen der Attrappe einer Videokamera im Außenbereich eines Klinikgebäudes erfüllt keinen Mitbestimmungstatbestand im Sinne des § 87 BetrVG. Die Arbeitgeberin musste nicht die Zustimmung des Betriebsrats einholen, bevor sie die Attrappe anbrachte.

Die Gründe: Ein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG scheidet aus, weil die Kamera-Attrappe objektiv nicht geeignet ist, Arbeitnehmer zu überwachen. Ein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG kommt ebenfalls nicht in Betracht, da mit der Attrappe nicht kontrolliert werden kann, wer wann das Gebäude betritt oder verlässt. Eine analoge Anwendung der Vorschriften scheidet aus.

Da eine Einigungsstelle offensichtlich unzuständig wäre, wurde der Antrag des Betriebsrates auf Einrichtung vom Landesarbeitsgericht abgelehnt.

*LAG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12.11.2014 - 3 TaBV 5/14*

Quelle: [LAG Mecklenburg-Vorpommern](#)



**Seminarempfehlung:** [AR III](#) [AR IV](#) [AR V](#) [BRS II](#) [DSR I](#) - ***Ihre Themen***

**AUB** Die unabhängige  
Arbeitnehmervertretung

Für Arbeitnehmer Für Betriebsräte Kontakt

Wir stärken  
Arbeitnehmer und  
Betriebsräte

**SERVICE**  
für Arbeitnehmer

**CAMPUS**  
für Betriebsräte

**NETZWERK**  
für alle



## ***BEM: Kein Anspruch auf Rechtsbeistand***

Im zu entscheidenden Fall lud die Beklagte die Klägerin nach längerer Krankschreibung zu einem BEM-Gespräch (BEM= Betriebliches Eingliederungsmanagement) ein. Am Gespräch sollten auf Seiten der Beklagten die zuständige Personalsachbearbeiterin sowie die Vorgesetzte der Klägerin teilnehmen. Außerdem sollten mit Zustimmung der Klägerin ein Mitglied des Betriebsrats und ggf. der Schwerbehindertenvertreter beteiligt werden.

Die Klägerin war mit der Durchführung des BEM einverstanden, verlangte jedoch die Teilnahme ihres Rechtsanwaltes an dem BEM-Gespräch – was der Arbeitgeber verweigerte. Ihm gaben sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG Recht.

Die Begründung: § 84 Abs. 2 SGB IX regelt abschließend, wer an einem BEM-Gespräch zu beteiligen ist. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands des Arbeitnehmers ist hier nicht vorgesehen.

*LAG Mainz, Urteil vom 18.12.2014, 5 Sa 518/14*

Quelle: [LAG Mainz](#)

**Seminarempfehlung: [AR III](#) [AR IV](#) [AR V](#) [PSA](#) - *Ihre Themen***



## ***Hartz IV: Kein Anspruch auf Skiausrüstung für die Klassenfahrt***

Ein 14-jähriger Hartz IV-Empfänger, der mit seiner Schulklasse eine Skireise nach Südtirol unternimmt, hat keinen Anspruch gegen das Jobcenter auf Kostenübernahme für eine Skiausrüstung. Zu diesem Ergebnis kommt das Gericht bei einer vorläufigen Einschätzung im gerichtlichen Eilverfahren.

Der 14-jährige Antragsteller aus Berlin-Mitte steht mit seinen Eltern und seinen fünf Geschwistern im Leistungsbezug des Jobcenters Berlin Mitte (Antragsgegner). Im Oktober 2014 bewilligte ihm der Antragsgegner die Kosten für eine Mitte Januar 2015 stattfindende acht-tägige Klassenfahrt nach Südtirol in Höhe von 540 Euro.

Im Dezember 2014 beantragte der durch seine Eltern vertretene Antragsteller die Übernahme von Kosten für dringend benötigte weitere Ausrüstungsgegenstände. Erforderlich sei die Neuanschaffung von einem Skianzug, zweimal Skiunterwäsche, von Skihandschuhen, einem Skihelm und einer Skibrille. Hierüber hat der Antragsgegner noch nicht entschieden.

Am 5. Januar 2015, drei Tage vor der Klassenfahrt, beantragte der Antragsteller deshalb bei dem Sozialgericht Berlin den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Begehren, den Antragsgegner zur Übernahme der Kosten zu verpflichten.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2015 hat die Vorsitzende der 191. Kammer des Sozialgerichts Berlin den Antrag abgelehnt. Jedenfalls bei summarischer Prüfung im Eilverfahren bestehe kein Anspruch auf die begehrten Leistungen. Unterwäsche und Handschuhe seien Gegenstände, die aus den üblichen Mitteln des Regelsatzes zu finanzieren seien, wenn nötig durch Ansparen. Helm, Anzug und Skibrille seien zwar nicht vom Regelbedarf erfasste Gegenstände. Die Gewährung zusätzlicher Leistungen komme jedoch nicht in Betracht. Es sei fraglich, ob die begehrten Gegenstände - abgesehen vom Helm - überhaupt zwingend notwendig seien. Schon nach dem Willen des Gesetzgebers sei es darüber hinaus zumutbar, derartige Bedarfe auch durch Erwerb von Gebrauchsgütern zu decken. Bei eBay-Kleinanzeigen gebe es Skianzüge für Jugendliche bereits für 15 bis 64 Euro und Skibrillen für 5 bis 15 Euro. Der Helm könne vor Ort ausgeliehen werden. Vor diesem Hintergrund bestehe jedenfalls kein Anspruch auf eine Leistungsgewährung durch einen gerichtlichen Eilbeschluss.

Der Umstand, dass der Antragsteller auf ein bereits am Tag der Antragstellung gefertigtes Schreiben des Gerichts nicht mehr geantwortet habe, deute im Übrigen darauf hin, dass er die Reise auch ohne ein Eingreifen des Gerichts wie geplant angetreten habe.

Der Beschluss ist rechtskräftig. Aufgrund des - bei überschlägiger Prüfung - unter 750 Euro liegenden Beschwerdewertes ist er nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

*SG Berlin, Beschluss S 191 AS 115/15 ER vom 13.01.2015*

Quelle: [SG Berlin, Pressemitteilung vom 30.01.2015](#)







## AUB Service info

### AUB Service Leistungen

Rechtsberatung

Rechtsschutz

Informationen rund ums Arbeitsleben

Arbeitsrechtliche Fragen werden umgehend und sorgfältig beantwortet. Wir sind Ihr Erstkontakt bei allen rechtlichen Anliegen und Ansprechpartner in allen Fragen der Mitgliedschaft.

### Was habe ich davon?

**Sicherer Arbeitsplatz & bessere  
Arbeitsbedingungen**

Wir bieten Ihnen die Betreuung rund um Ihr Berufsleben. Egal, ob Sie eine juristische Auskunft (z.B. zu Ihrem neuen Arbeitsvertrag) brauchen oder Rat bei einem erfahrenen Betriebsrat suchen

(weil Sie z. B. Differenzen mit Ihrem Vorgesetzten haben) oder sich mit Gleichgesinnten aus Ihrer Region oder Ihrer Branche austauschen möchten - wir sind für Sie da!



## ***Grund- und Kinderfreibetrag steigen***

Sowohl der Grundfreibetrag als auch der Kinderfreibetrag müssen ab dem Veranlagungsjahr 2015 erhöht werden. Das geht aus dem Zehnten Existenzminimumbericht hervor, den das Bundeskabinett beschlossen hat.

Der Grundfreibetrag stellt sicher, dass das Einkommen für den notwendigen Lebensunterhalt nicht besteuert wird. Er liegt derzeit bei 8.354 Euro. Mit dem Kinderfreibetrag soll die angemessene Versorgung von Kindern gesichert werden. Eltern können wählen, ob sie den Kinderfreibetrag oder das staatliche Kindergeld in Anspruch nehmen. Der Kinderfreibetrag beträgt momentan 7.008 Euro.

Der Zehnte Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern stellt fest, dass diese Freibeträge erhöht werden müssen:

- Der Grundfreibetrag für Erwachsene muss um 118 Euro für 2015 und weitere 180 Euro für 2016 erhöht werden.
- Der Kinderfreibetrag muss um 144 Euro für 2015 und weitere 96 Euro für 2016 angehoben werden.

Erwerbseinkommen zum Bestreiten des notwendigen Lebensunterhalts darf in Deutschland nicht besteuert werden. Zur exakten Überprüfung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe legt die Bundesregierung seit 1995 alle zwei Jahre einen sogenannten Existenzminimumbericht vor. Gegenstand des Zehnten Existenzminimumberichts sind die maßgebenden Bemessungsbeträge für die Jahre 2015 und 2016.

Die Bundesregierung kann die begünstigenden Gesetzesänderungen rückwirkend in Kraft setzen. Sie wird bis Ende März einen entsprechenden "Fahrplan" vorlegen. Darin einbezogen ist auch die Frage zur möglichen Anhebung des Kindergeldes.

Quelle: [\*Bundesregierung, PM vom 28. Januar 2015\*](#)



## ***Interimslösung bei Mindestlohn im reinen Transitverkehr***

Die Bundesregierung setzt die Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf ausländische LKW-Fahrer im reinen Transitverkehr durch Deutschland vorerst aus.

Bis die Frage geklärt ist, ob die Anwendung des Mindestlohns auf den reinen Transit durch Deutschland mit EU-Recht vereinbar ist, haben sich Deutschland und Polen auf folgende Übergangslösung geeinigt:

Die Kontrollen durch die staatlichen Behörden zur Überprüfung des Mindestlohngesetzes - begrenzt auf den Bereich des reinen Transits - werden für den Zeitraum bis zur Klärung der europarechtlichen Fragen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrsbereich ausgesetzt. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Mindestlohngesetz werden nicht eingeleitet. Sollten Verfahren eventuell bereits eingeleitet worden sein, werden diese eingestellt. Solange die europarechtlichen Fragen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrsbereich geprüft werden, sind Meldungen bzw. Einsatzplanungen für den reinen Transitbereich sowie Aufzeichnungen auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes bzw. der entsprechenden Verordnungen nicht abzugeben bzw. zu erstellen.

Diese Aussetzung gilt jedoch nicht für den Bereich der sogenannten Kabotagebeförderung und nicht für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit Be- oder Entladung in Deutschland. Diese Übergangslösung gilt so lange, bis die europarechtlichen Fragen bezogen auf die Anwendung des Mindestlohns im Transitbereich geklärt sind.

[Quelle: BMAS, PM vom 30.01.2015](#)

## ***Für folgende Seminare sind noch wenige Plätze verfügbar***

BRS K	02.03. - 06.03.15	Mo - Fr	4 Tage	Köln	
AR III	09.03. - 13.03.15	Mo - Fr	4 Tage	Dresden	Besuch Gericht
AR I	16.03. - 20.03.15	Mo - Fr	4 Tage	Berlin	Besuch Gericht
JAV	13.04. - 16.04.15	Mo -Do	3 Tage	Nürnberg	
BRS II	13.04. - 17.04.15	Mo - Fr	4 Tage	Bad Bayersoien	
BRS I	20.04. - 24.04.15	Mo - Fr	4 Tage	Berlin	
DSR I/II	20.04. - 24.04.15	Mo - Fr	4 Tage	Offenburg	
GV V	15.06. - 18.06.15	Mo -Do	3 Tage	Münster	
AR II	08.06. - 11.06.15	Mo -Do	3 Tage	Bad Bayersoien	
AR III	15.06. - 19.06.15	Mo - Fr	4 Tage	Hamburg	Besuch Gericht
GV III	22.06. - 25.06.15	Mo -Do	3 Tage	Eisenach	

**NEU! NEU! NEU! NEU!**

**Seminarprogramm  
2015  
zum Download**

**Seminarbausteine  
für individuellen  
Seminarablauf**

**Neue individuelle  
Themen für individuelle  
Seminare**



[Klick für mehr →](#)



**Das aktuelle Seminarprogramm des AUB-Campus  
steht zur Buchung bereit**

**2015**

**Ihre Vorstellungen zu Inhouse-Seminaren  
setzen wir mit Ihnen gemeinsam um**

**– ein Klick genügt –**

**AUB** *campus*  
Unabhängig. Betriebsnah. Praxisorientiert.



## **Verantwortlich**

AUB e.V. – Die Unabhängigen  
Kontumazgarten 3  
90429 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 28708-0  
Telefax: 0911 / 28708-20  
Email: [info@aub.de](mailto:info@aub.de)  
Internet: [www.aub.de](http://www.aub.de)

## **Redaktion**

Ulrike Moderow

## **Gestaltung**

Kay Strelow

Alle Angaben ohne Gewähr. Für die Richtigkeit der Inhalte der angegebenen Links wird keine Haftung übernommen.

